

Eingegangen

14. APR. 2005

Cloßen Kämpf Bernard & Partner
Rechtsanwälte

Amtsgericht
- Strafrichter -

██████████

A N K L A G E S C H R I F T

Der Rechtsanwalt
Bernard,

Michael

geboren am ██████████ in ██████████

██████████ ██████████ ██████████
██████████

Verteidiger:

Rechtsanwalt ██████████

Stromberger Str. 2, 55545 Bad Kreuznach

wird angeklagt;

am 25.03.2004

in ██████████

einen anderen beleidigt zu haben.

Am angegebenen Tattag trat der Angeschuldigte als Strafverteidi-
ger in dem Strafverfahren gegen den Zeugen ██████████ vor dem Straf-

richter bei dem Amtsgericht A [REDACTED] (Az. 3214 Js 9287/02 StA [REDACTED] auf. Im Rahmen der Hauptverhandlung erklärte der Ange- schuldigte öffentlich, es sei "kein Geheimnis", dass der in je- nem Strafverfahren gegen seinen Mandanten am 18.02.2003 wegen des Haftgrunds der Verdunkelungsgefahr erlassene und nach Ge- ständnis des Zeugen K [REDACTED] am 29.04.2003 wieder aufgehobene Un- tersuchungshaftbefehl von der zuständigen StrafrichterIn RiAG S [REDACTED] erlassen worden sei, um von dem damaligen Angeklagten K [REDACTED] "ein Geständnis zu erpressen".

Auf Hinweis des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft [REDACTED] Staatsanwalt Dr. [REDACTED] an den Angeeschuldigten, dass sein Vortrag den Vorwurf einer Rechtsbeugung seitens des Gerichts beinhalte, eine Unverschämtheit sei und er deshalb eine wört- liche Protokollierung des Gesagten anrege, antwortete der Ange- schuldigte, dass man dies ruhig tun könne. Das eben Gesagte sei ein "Fakt", er würde es deshalb auch wiederholen.

Anzuwendende Strafvorschrift:

Vergehen, strafbar gemäß § 185 StGB.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

B e w e i s m i t t e l :

I. Einlassung des Angeschuldigten

II. Zeugen:

- 1) Richterin am Amtsgericht [REDACTED] S [REDACTED], zu laden über das Amtsgericht [REDACTED]
- 2) Staatsanwalt Dr. [REDACTED], zu laden über die Staatsanwaltschaft [REDACTED]
- 3) [REDACTED] K [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

III. Urkunden:

Sachakte StA [REDACTED] zu Az. 3214 Js 9287/02

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

I. Zur Person:

Der Angeschuldigte wurde am [REDACTED] in [REDACTED] geboren und ist von Beruf Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Strafrecht. Sein Bundeszentralregisterauszug weist bislang keine Eintragungen auf.

II. Zur Sache:

Das Tatgeschehen ergibt sich im Wesentlichen bereits aus dem konkreten Anklagesatz.

Der durch die Richterin am Amtsgericht S [REDACTED] gegen den Zeugen K [REDACTED] wegen Verdunkelungsgefahr erlassene Haftbefehl war geboten, nachdem der Zeuge K [REDACTED] insgesamt 8 Zeugen zur Abgabe ihn entlastender unwahrer Angaben bei der Polizei zu bewegen versucht hatte. Das war dem Angeschuldigten bei Abgabe seiner im konkreten Anklagesatz geschilderten Erklärungen auch bekannt.

Diese Erklärungen enthalten sowohl Tatsachen- als auch Wertungselemente. Vorliegend hat der Angeschuldigte der Richterin als innere Tatsache das Motiv unterstellt, sie habe durch den Erlass eines Haftbefehls den Mandanten des Angeschuldigten zu einem unrichtigen Geständnis zwingen wollen. Der Angeschuldigte teilte jedoch keinerlei Tatsachen mit, aus denen sich diese Schlussfolgerung ergeben soll. Die Äußerungen des Angeschuldigten waren somit für Dritte nicht nachvollziehbar. Solche nachvollziehbaren Gründe sind auch sonst nicht ersichtlich.

Bei den Äußerungen stand vielmehr die Wertung im Vordergrund, die Richterin habe sich bei ihrer Entscheidung nicht vom Gesetz, sondern von anderen Motiven leiten lassen.

Eine isolierte Betrachtung der Wertungs- und Tatsachelemente ist vorliegend nicht möglich, da ein Zerstückeln der fraglichen Äußerungen zu einer Sinnentstellung führen würde. Der Schwerpunkt der zu beurteilenden Äußerungen liegt bei den Wertungselementen.

Die Äußerungen des Angeschuldigten sind ehrwürdig und ehrkränkend und nahmen subjektiv auf die Richterin Bezug.

Sie waren auch nicht durch § 193 StGB gedeckt. Zwar muss bei der hier vorzunehmenden Interessenabwägung zwischen dem Ehrschutz und den entgegenstehenden Interessen eines Rechtsanwaltes eine besonders zurückhaltende Prüfung erfolgen. Jedoch muss auch bei Äußerungen von Rechtsanwälten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Das Vorbringen muss mit Blick auf die konkrete Prozesssituation zur Rechtswahrung geeignet und erforderlich erscheinen sowie der Rechtsgüter- und Pflichtenlage angemessen sein. Völlig sachwidrige Äußerungen oder bewusst falsche Behauptungen sind nicht mehr zu rechtfertigen. Das gleiche gilt für missbräuchliches Vorbringen oder Äußerungen, die in keinem inneren Zusammenhang zum Prozessstoff stehen oder deren Unhaltbarkeit ohne weiteres auf der Hand liegt.

Genau dies ist hier der Fall. Die Äußerungen des Angeschuldigten waren unangemessen, sachwidrig, bewusst falsch abgegeben und standen in keinem inneren Zusammenhang zum Prozessstoff. Die Unhaltbarkeit der Äußerungen lag zudem ohne weiteres auf der Hand.

Hierbei galt es zudem zu beachten, dass der Haftbefehl bereits lange Zeit vor dem Tattag aufgehoben worden war. Dies deshalb, weil der Angeschuldigte selbst mit Schriftsatz vom 28.4.2004 ausgeführt hatte, dass der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr nicht mehr bestehe, da der Mandant alle Vorwürfe einräume. Der Angeschuldigte hatte somit bereits vor seinen beleidigenden Äußerungen sinngemäß eingeräumt, dass sehr wohl ein Haftgrund bestanden hatte. Dass der Haftbefehl ergangen sei, um ein Geständnis zu bewirken, hat der Angeschuldigte zu dieser Zeit nicht erwähnt, obgleich der Haftbefehl damals noch aktuell war. Ein Rechtsmittel wurde auch zu keinem Zeitpunkt gegen den Haftbefehl erhoben. Das Geständnis wurde auch nicht nach den Äußerungen des Angeschuldigten durch dessen Mandanten widerrufen. Vielmehr wiederholte dieser sein Geständnis unmittelbar nach den Äußerungen seines Verteidigers.

Auch objektiv bestand nach Prüfung des Haftbefehls kein Grund zur Beanstandung. Wie bereits dargelegt, hatte der Zeuge K. eine Vielzahl von Zeugen benannt und dann versucht, auf diese

einzuwirken, um sie zu für ihn positiven Falschaussagen zu bestimmen. Dies begründete den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr. Die den Haftgrund bestimmenden Gründe sind in diesem Haftbefehl auch ordentlich aufgeführt.

Insgesamt war der Haftbefehl nicht zu beanstanden. Dies war dem Angeschuldigten zur Tatzeit auch bekannt, da er nach Erlass des Haftbefehls, jedoch vor dem Tattag, Akteneinsicht genommen hatte und so die Umstände, die zum Haftbefehl gegen seinen Mandanten geführt hatten, vollumfänglich nachvollzogen hatte.

Es wird beantragt,

- das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Strafrichter - [REDACTED] zu eröffnen.

gez. R. [REDACTED]
Staatsanwalt



Beglaubigt:

Justizangestellte [REDACTED]





Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Amtsgericht [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Nur per Telefax: [REDACTED]

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
10.01.2005	0175/2004-Be	0671 920 275-6	bernard@cckb-anwaelte.de

**In dem Strafverfahren
gegen Herr Michael Bernard
- 3311 Js 9131/04.Ds -**

wird zu den Vorwürfen wie folgt Stellung genommen:

Die Anwürfe sind völlig haltlos. Der Unterzeichner bestreitet nicht, geäußert zu haben, dass der Haftbefehl nur erlassen wurde, um ein Geständnis zu erhalten. Die in Rede stehende Äußerung stellt aber bereits keine Beleidigung dar. Unabhängig davon ist die Äußerung aber ohne den geringsten Zweifel vom Recht auf Verteidigung als einer Ausprägung von Meinungsfreiheit und Rechtsstaat gedeckt.

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Artur Danielak
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Thomas Schwindt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Sonja Guettat
Rechtsanwältin

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Bankkaufmann

Daniela Hery
Rechtsanwältin

Denis Skaric-Karstens
Rechtsanwalt
Magister der Verwaltungswissenschaft
Mediator

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155

www.cckb-anwaelte.de
info@cckb-anwaelte.de

USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
BLZ 550 400 22
Konto 112 921 201
BIC COBADEFFXXX
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01

I.

Der Unterzeichner hat der Richterin S [REDACTED] zu keiner Zeit Rechtsbeugung vorgeworfen.

Denn der Unterzeichner hat zu keiner Zeit die Behauptung aufgestellt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Haftbefehls (offensichtlich) nicht vorgelegen haben und die Richterin S [REDACTED] das auch wusste. Genau das aber wären die Voraussetzungen eines Rechtsbeugungsvorwurfes.

Die vorgeworfene Äußerung bezieht sich vielmehr bereits dem Wortlaut nach nicht auf irgendwelche Tatbestandsmerkmale sowie deren Vorliegen oder Nichtvorliegen, sondern auf eine Absicht („um...zu“), das Motiv für den Erlass des Haftbefehls.

Das entspricht auch der Sachlage. Auch wenn Verteidiger das bedauern: die Problematik der hier in Rede stehenden, sog. *apokryphen Haftgründe*

- vgl. zum Ganzen etwa LR - Hilger, StPO - Komm., § 112 Rdnr. 54; Dahs, Apokryphe Haftgründe, FS Dünnebier (1982), S. 227, Seebode, StV 1989, 118; Gebauer, Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der BRD, 1987, S. 367ff.

spielt sich nicht nur im *strafrechtlich nicht relevanten*, sondern in aller Regel im rechtlich überhaupt nicht greifbaren Bereich ab. Sie betreffen zum einen die *Motive* für den Erlass eines Haftbefehls. Auf die Motive kommt es bei dem Erlass eines Haftbefehls aber nicht an; die Motive haben auf die Rechtmäßigkeit grundsätzlich keinerlei Einfluss und können deshalb auch *per se* keinen Rechtsbeugungsvorwurf begründen. Zum anderen betreffen die apokryphen Haftgründe den Bereich der beim Haftbefehlserlass bzw. seiner Beantragung bestehenden - wenn auch grundsätzlich rechtlich überprüfbaren - Beurteilungs- und Ermessensspielräume. Hier treten die apokryphen Haftgründe *neben* oder *hinter* dem erklärten Haftgrund auf. Nur äußerst selten werden Haftbefehle tatsächlich mit einem apokryphen Haftgrund begründet

- vgl. zu einem Beispiel etwa MünchKommBZ/StV, Das Recht der Untersuchungshaft, 2. Auflage, S. 57.

Im zu Grunde liegenden Strafverfahren gegen Herrn K. war das allerdings nicht der Fall. Aber auch in einem solchen Falle läge eine Rechtsbeugung nicht vor. Die Staatsanwaltschaft verkennt insoweit offenbar und in fundamentaler Weise das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit. Zwar haben verschiedene Obergerichte bereits mehrfach festgestellt, dass weder aus dem Verweigern der Einlassung, noch aus dem Bestreiten der Tat ein Haftgrund hergeleitet werden kann

- vgl. etwa OLG Frankfurt, NJW 1960, 351; OLG Hamm, StV 1985, 114, OLG Köln, StV 1992, 383; OLG München, StV 1995, 86.

Auch der Bundesgerichtshof sah sich bereits veranlasst, festzustellen, dass die Untersuchungshaft nicht dazu missbraucht werden darf, den Beschuldigten zu veranlassen, von seiner Aussagefreiheit keinen Gebrauch zu machen

- vgl. BGH NJW 87, 2525.

Dennoch wurde in keinem der Fälle etwa ein Ermittlungsverfahren gegen einen Haftrichter wegen Rechtsbeugung eingeleitet.

Das entspricht auch der Rechtslage. Denn ein Richter ist eben nur dem Gesetz und seinem Gewissen unterworfen, an obergerichtliche Auslegungen ist er gerade nicht gebunden.

Nur noch am Rande sei deshalb auch an das vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung im Rahmen des § 339 StGB statuierte, ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des „elementaren Verstoßes gegen die Rechtspflege“ erinnert. Um einen solchen handelt es sich hier offensichtlich nicht.

Der Unterzeichner erlaubt sich, den Aberwitz des hiesigen Strafverfahrens mit einem Zitat zu untermalen:

„Die Existenz apokrypher Haftgründe kann heute nicht mehr bestritten werden – sie ist seit langem als ein so mächtiges Phänomen bekannt, dass es offensichtlich hingenommen wird, dass das Verhältnis von Legislative zu Judikative auf den Kopf gestellt wird [...] Auch Befragungen von Haft- und Jugendrichtern sowie Staatsanwälten bestätigen die Existenz solcher apokrypher Haftgründe, die selbst der damalige Justizminister Engelhard einräumte.“

- aus Cornel, Untersuchungshaftvermeidung und -reduzierung bei Erwachsenen durch Kooperation von Strafverteidigung und Sozialarbeit, StV 1994, 202.

Der Verfasser ist nicht etwa Verteidiger oder auch nur Rechtsanwalt, sondern – hoffentlich unverdächtig – ordentlicher Professor an der University of Applied Sciences in Berlin.

Mit der vorliegenden Anklage behauptet die Staatsanwaltschaft folglich inzidenter, dass sich unter den deutschen Haftrichtern eine erhebliche Anzahl von (bisher wohl noch unerkannten) Verbrechern befindet¹.

Der Unterzeichner muss auch diese Unterstellung entschieden zurück weisen.

Die Äußerung enthält nach alledem allenfalls den Vorwurf, dass sich die an dem Haftbefehl Beteiligten nicht an die „Vorgaben“ der Obergerichte halten.

Diesen Vorwurf müsste sich insbesondere die Richterin S [REDACTED] aber gefallen lassen.

Insoweit soll nur beispielhaft auf die nicht einmal im Ansatz ausreichende, aber dennoch zugelassene Anklage im damaligen Verfahren, auf den dem damaligen Befangenheitsantrag zu Grunde liegenden Sachverhalt, insbesondere aber auf die in der Hauptverhandlung getroffenen Beschlüsse verwiesen werden. So wurden Beweisanträge nicht nur wegen Prozessverschleppung

¹ Denn wenn es Tatsache ist, dass apokryphe Haftgründe ein mächtiges Phänomen sind, dann gibt es eine größere Anzahl von Haftrichtern, welche solche bereits angewendet haben. Und wenn der „Vorwurf“ eines apokryphen Haftgrundes ein Rechtsbeugungsvorwurf darstellt, so muss die Anwendung einer solchen Rechtsbeugung sein. Rechtsbeugung ist ein Verbrechen. Folglich gibt es nach Ansicht der Staatsanwaltschaft [REDACTED] unter den deutschen Haftrichtern eine größere Anzahl von Verbrechern.

abgelehnt, ohne dass die strengen Voraussetzungen der obergerichtlichen Rechtsprechung auch nur im Ansatz vorgelegen hätten. Auch die Ablehnung eines Beweisantrages wegen Unerreichbarkeit, *weil das Gericht in einer Verhandlungspause einen Zeugen telefonisch nicht erreichen konnte (!)*, entspricht offenkundig nicht den von der obergerichtlichen Rechtsprechung hierzu aufgestellten Grundsätzen.

II.

Unabhängig von allem bisher Gesagten ist die Äußerung aber ohne den geringsten Zweifel vom Recht auf Verteidigung als einer Ausprägung von Meinungsfreiheit und Rechtsstaat **gedeckt**.

Der Bundesgerichtshof sowie andere Obergerichte wie auch das Bundesverfassungsgericht stellen in ständiger Rechtsprechung immer wieder fest, dass der Verteidiger auch das „Unerhörte zu Gehör bringen“ darf und dabei auch „starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte“ benutzen, „pointieren“ und auch „ad personam“ argumentieren darf

- vgl. etwa BVerfG, NJW 2000, 199; BGH NStZ, 1987, 554; BayObLG, NJW 2000, 3079; OLG Düsseldorf, NJW 1998, 3214.

Die Grenzen der Zulässigkeit sind erst dann erreicht, wenn die Ausführungen „in keinem inneren Zusammenhang zur Verteidigung“ stehen, „offenbar unhaltbar“ sind oder Formalbeleidigungen darstellen

- vgl. etwa BVerfGE , Beschluss vom 28.3.2000, 2 BvR 1392/96; auch etwa OLG Düsseldorf, NJW 1998, 3214.

Mit diesen drei Tatbestandsalternativen setzt sich die Anklage nicht in ausreichender Weise auseinander. Stattdessen ergeht sich die Anklage in

den pauschalen Behauptungen, die Äußerung sei „unangemessen, sachwidrig, bewusst falsch“ und „in keinem inneren Zusammenhang mit dem Prozessstoff“ abgegeben worden.

Tatsächlich war keine der genannten Tatbestandsalternativen erfüllt.

1. Die Kritik stand im vorliegenden Falle auch und offensichtlich in **innerem Zusammenhang mit der Verteidigung**. Bereits der Zeuge W [REDACTED] hat ausgesagt, dass die Äußerung - in gespannter Verhandlungsatmosphäre - im Zusammenhang mit einem Gespräch über den Haftbefehl gefallen ist

- Bl. 2 d. EA,

also gerade nicht ohne Zusammenhang zur Verteidigung.

2. Die Äußerung stellt offensichtlich auch **keine Formalbeleidigung** dar.

3. Bei der Äußerung handelt es sich auch um **keine erwiesenen unwahren Tatsachenbehauptung**, deren Unhaltbarkeit auf der Hand lag. Apokryphe Haftgründe sind in der Rechtswirklichkeit ubiquitär (s.o.). Die Feststellung, dass bei der Anordnung des Haftbefehls gegen Herrn K [REDACTED] solche Haftgründe *erwiesenermaßen keine Rolle gespielt haben*, lässt sich demnach bereits per se nicht treffen.

Das genügt.

Die weiteren von der Anklage genannten Kriterien sind keine der Rechtsprechung und folglich unbeachtlich. Insbesondere gilt das für die Behauptung, „das Vorbringen muss mit Blick auf die konkrete Prozesssituation zur Rechtswahrung geeignet und erforderlich erscheinen sowie der Rechtsgüter- und Pflichtenlage angemessen erscheinen“. Die Staatsanwaltschaft maß sich hier eine Kontrolle von

Verteidigungsverhalten an (erforderliche, also mildest mögliche Verteidigung (!)), die ihr nicht einmal im Ansatz zu steht. Eine solche Kontrolle, die folglich mit der jederzeitigen Gefahr von Strafverfolgung verbunden wäre, würde eine unabhängige Verteidigung obsolet machen.

Die Äußerung war damit, sogar ohne dass es auf die korrekte Einordnung der Äußerung (s.o. unter I.) ankäme, von § 193 StGB gedeckt.

III.

Auch wenn es nach alledem also darauf überhaupt nicht mehr ankommt, so sollen hier, der guten Ordnung halber und *um jedweden bsen Schein* zu vermeiden, weitere Ausführungen nicht unterbleiben.

1. Die Staatsanwaltschaft hat es zur Gänze unterlassen, den Kontext der damaligen Äußerung zu erforschen. Der Unterzeichner erlaubt sich, das für die Staatsanwaltschaft nachzuholen. Der Ablauf des damaligen Geschehens ist folgendermaßen zu skizzieren:

Nach Ansicht der Verteidigung war bereits die Anklage unwirksam. Es wurde ein entsprechender Antrag gestellt. Die latent vorhandenen Spannungen zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft einerseits und Verteidigung andererseits waren bereits dadurch erneut aufgebrochen. Die Verteidigung hatte zusammen mit dem Mandanten entschieden, dass der Mandant keine Angaben zur Sache macht, vielmehr die Verteidigung Erklärungen für den Mandanten abgibt. So wurde auch verfahren. Die Verteidigung räumte daraufhin für den Mandanten das Telefonat mit dem angeklagten Inhalt ein, bestritt jedoch, dass Herr K [REDACTED] eine Erpressung begangen habe und kündigte entsprechende Beweisanträge an. Kurz darauf „platzte“ dem Sitzungsvertreter offenbar „der Kragen“. Sinngemäß stellte er die Frage, warum denn das

Geständnis dann abgelegt worden sei. Der Unterzeichner entgegnete, dass Herr K [REDACTED] bekanntlich von seinem Schweigerecht Gebrauch mache, er also keine Antwort erwarten könne. Der Sitzungsvertreter entgegnete darauf: Ich frage ja auch Sie! Als Antwort ist die vorgeworfene Äußerung gefallen.

Auch wenn es darauf nicht ankommt, soll auch darauf hingewiesen werden, dass der Unterzeichner weder das Wort „erpressen“ verwendet hat – eine solche Wortwahl entspricht nicht dem hiesigen Stil – noch nach Erinnerung des Unterzeichners von einem „Geheimnis“ die Rede war. Die entsprechende Zitierung in der Anklage hätte sich aber bereits deshalb verboten, weil auch der insoweit zitierte Zeuge Dr. [REDACTED] diese Angaben nur als „sinngemäß“ qualifiziert hat

- vgl. Bl. 2 d. EA.

2. Der Unterzeichner würde die inkriminierte Äußerung im Übrigen niemals „ins Blaue hinein“ abgeben haben und hat dies bisher auch gegenüber keinem anderen Haftrichter getan.

Beweis: Vernehmung aller Haftrichter des OLG – Bezirkes Koblenz

Vielmehr hatte er hierzu konkreten Anlass:

Der Unterzeichner hatte den Haftbefehl damals vorab telefonisch mit Staatsanwaltschaft und der Richterin S [REDACTED] besprochen. Dabei wurde klar, dass eine Aufhebung oder auch nur Außer - Vollzug - Setzung ausschließlich unter der Bedingung zu erreichen war, dass Herr K [REDACTED] ein Geständnis ablegt. Den später geäußerten Vorwurf würde der Unterzeichner *aus dieser Tatsache und für sich genommen* selbstverständlich nicht ableiten. Hinzu kamen jedoch eine Reihe weiterer Auffälligkeiten:

Bereits die äußerst dürftige Anklage und deren Nichtzurückweisung

- vgl. den diesbezüglichen Antrag im Protokoll der HV

wiesen darauf hin, dass man das Verfahren mit dem geringstmöglichen Aufwand durchzuführen gedachte.

Dieser Eindruck verstärkte sich weiter dadurch, dass die Richterin S. [REDACTED] die Abgabe des Geständnisses ohne weiteres mit der Annahme einer Erledigung kurzer Hand („Deal“) verknüpfte. Die Richterin S. [REDACTED] hatte ausgeführt:

„Ein einvernehmlicher „Deal“ mit der Erwartung, dass die Sache rechtskräftig werden wird, war nicht zu erzielen, denn die Verteidigung kündigte Anträge an.“

- dienstliche Stellungnahme der Richterin S. [REDACTED] , Bl. 123 d. EA.

Eine einvernehmliche Einigung wurde allerdings weder im Haftprüfungstermin noch davor *überhaupt nur angesprochen*.

Entscheidend war jedoch, dass sowohl Staatsanwaltschaft wie auch Gericht meine damalige Mandantschaft auf dem abgegebenen „Geständnis“ „festnageln“ wollte.

Um Missverständnisse zu vermeiden: Der Unterzeichner pflichtet der Anklage in einem Punkte voll und ganz bei: Das im Haftprüfungstermin abgegebene Geständnis wurde zu keiner Zeit widerrufen. Vielmehr wurde das Geständnis zumindest durch Erklärung des Unterzeichners bestätigt.

Der damalige Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Richterin S [REDACTED] meinten allerdings, den Mandanten auch an dem angeblichen „Geständnis“ der Erpressung festhalten zu müssen.

Zwar wurde ein solches Geständnis tatsächlich abgegeben, nämlich im hiesigen Schriftsatz vom 28. April 2003. Denn dort wurde die Floskel verwendet, Herr K [REDACTED] „räumt die in der Anklage vom 24.04.2002 erhobenen Vorwürfe vollumfänglich ein“.

Allein, ein solches Geständnis bezieht sich *naturgemäß* immer nur auf den vorgeworfenen Sachverhalt und nicht auf die rechtliche Einordnung dieses Sachverhaltes: eine fehlerhafte Subsumtion wird auch durch ein Geständnis nicht zu einer zutreffenden.

Der Versuch, den Mandanten an diesem „Geständnis“ festzuhalten, insbesondere aber das Blocken von Beweiserhebungen

- vgl. die abgelehnten Beweisanträge, Anlage VIII, XI und XIII zum damaligen HV - Protokoll,

haben bei dem Unterzeichner den Eindruck, der Haftbefehl wurde nur erlassen, um ein Geständnis zu erhalten (und damit einen kurzen Prozess ohne aufwändige Beweiserhebungen), berechtigterweise endgültig verfestigt.

Der Unterzeichner hatte und hat nach alledem sehr wohl Grund zu der Annahme, dass die inkriminierte Äußerung den Tatsachen entspricht. Ein Vorwurf „ins Blaue hinein“ stellte die Äußerung jedenfalls

offensichtlich nicht dar. Von einer „erwiesenen unwahren Tatsachenbehauptung, deren Unhaltbarkeit auf der Hand lag“, kann nicht einmal im Ansatz die Rede sein.

Ein Hinweis sei in diesem Zusammenhang noch erlaubt:

Wenn man übrigens bedenkt, dass damals wegen der Herausgabe der streitigen Gegenstände nicht nur ein Rechtsanwalt beauftragt wurde

- vgl. etwa das vorgelegte Schreiben der RAe [REDACTED] [REDACTED] vom 12.03.02, Anlage IV des damaligen HV - Protokolls

sondern vor der damaligen Hauptverhandlung sogar ein Zivilprozess (vor diesem Amtsgericht!) durchgeführt wurde, um die Gegenstände zu erlangen, so ist das versuchte Festhalten an dem (vermeintlichen) Geständnis der Erpressung, *gelinde ausgedrückt*, mehr als nur unverständlich. Denn von einem Vorsatz im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit der angestrebten Bereicherung – der bekanntlich Tatbestandsmerkmal des § 253 StGB ist – kann in einem solchen Falle offensichtlich regelmäßig nicht mehr ausgegangen werden.

3. Offensichtlich unzutreffend ist natürlich auch die Behauptung der Anklage, der Unterzeichner habe „bereits vor seinen beleidigenden Äußerungen *sinngemäß eingeräumt, dass sehr wohl ein Haftgrund bestanden hatte.*“

Zum Beleg dieser Behauptung beruft sich die Anklage darauf, dass der Unterzeichner im Schriftsatz vom 28.4.2004 ausgeführt habe, „dass der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr nicht mehr bestehe, da der Mandant alle Vorwürfe einräume“.

Unabhängig von der Fragwürdigkeit dieser Schlussfolgerung im Allgemeinen ist sie hier bereits deshalb unzulässig, weil der Unterzeichner diese Äußerung überhaupt nicht abgegeben hat. Denn der Unterzeichner hat im Schriftsatz vom 28.4.2003 (mit Bedacht) folgendes ausgeführt:

„Ein Haftgrund besteht nicht (mehr)“

Ohne dass der Unterzeichner sich anmaßt, germanistische Tiefenkenntnisse zu besitzen, erlaubt er sich den Hinweis, dass *die Klammern* gerade bedeuten, dass zwar nach Ansicht des Unterzeichners ein Haftgrund nicht bestand, unabhängig von dieser Rechtsauffassung aber *jedenfalls* jetzt nicht mehr besteht.

Der Unterzeichner hatte und hat nämlich durchaus Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Haftbefehls.

Zur Rechtmäßigkeit des Haftbefehls führt die Anklage aus:

„Auch objektiv bestand nach Prüfung des Haftbefehls kein Grund zur Beanstandung. Wie bereits dargelegt, hatte der Zeuge K■■■■ eine Vielzahl von Zeugen benannt und dann versucht, auf diese einzuwirken, um sie zu für ihn positiven Falschaussagen zu bestimmen. Dies begründet den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr. Die den Haftgrund bestimmenden Gründe sind in diesem Haftbefehl auch ordentlich aufgeführt.“

Auch diese Feststellungen sind in zweierlei Hinsicht unzutreffend.

Zum einen genügt für die Annahme von Verdunkelungsgefahr naturgemäß nicht, dass der Beschuldigte in der Vergangenheit verdunkelt hat. Es muss vielmehr zu erwarten sein, dass *für die Zukunft* eine Verdunkelung droht. Der Haftgrund liegt deshalb dann nicht vor,

wenn die Tat bereits soweit aufgeklärt ist, dass die zu erwartenden Verdunkelungshandlungen die Wahrheitsfindung nicht mehr behindern können. Das war hier der Fall: Die Tat war denkbar einfach. Herr K■■■■ hat schlicht gegenüber dem Zeugen A■■■■ am Telefon geäußert, dass er ihn „platt machen“ würde, wenn er ihm bestimmte Gegenstände nicht herausgebe. Nachfolgend hat er noch die Mutter des Zeugen als „Fotze“ beschimpft. Auch die Verdunkelungshandlungen waren denkbar primitiv und durchsichtig. Sie wurden folgerichtig ohne weiteres entdeckt. Die Zeugen haben fast durchweg und von sich aus angegeben, dass Herr K■■■■ versucht habe, sie zu einer Falschaussage zu bewegen. Für die Überführung standen letztlich nicht nur die Zeugen A■■■■ und A■■■■ zur Verfügung, *sondern auch die unbeteiligte Zeugin G■■■■*

- vgl. Bl. 47 d. EA.

Ob nach alledem der Haftgrund der Verdunkelungs*gefahr* bestand, ist zumindest zweifelhaft.

Darüber hinaus bestanden durchaus Zweifel an der Verhältnismäßigkeit - bezeichnenderweise weder im Haftbefehl noch in der jetzigen Anklage *auch nur benannt* - des Haftbefehls. Denn eine Freiheitsstrafe oder zumindest eine beträchtliche Geldstrafe stand jedenfalls nach Ansicht des Unterzeichners im Hinblick auf die relative Geringfügigkeit der (Alltags-)Tat nicht im Raum. Diese Prognose hat sich letztlich auch bestätigt. Gegen Herrn K■■■■ wurde eine Geldstrafe von gerade einmal EUR 1350,00 verhängt.

Im Ergebnis ist also festzustellen: Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft bestanden und bestehen durchaus auch Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Haftbefehls.

IV.

Nach alledem kann kein Zweifel daran bestehen, dass die von der Staatsanwaltschaft erhobenen Vorwürfe völlig haltlos sind. Eine weitergehende Kommentierung des hiesigen Verfahrens versagt sich der Unterzeichner. Der Unterzeichner, der zwar in manchen Fällen im Interesse des Mandanten unbequem sein mag, sich aber im Übrigen strikt innerhalb der Grenzen der zulässigen Verteidigung hält, ist solcherlei aus seiner früheren Tätigkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Köln allerdings nicht gewohnt und erachtet das hiesige Verfahren nicht nur als eine unangemessene Umgangsform, sondern auch für ein Zeichen fehlender Souveränität im Umgang mit dem vermeintlichen „Gegner“.

Rechtsanwalt

- Bernard -